

wissen, von welcher Art und von welchem Umfang die Vollmacht war, auf Grund derer die beiderseitigen Bevollmächtigten verhandelten. Waren die kaiserlichen Gesandten im Besitze einer solchen, welche den Kaiser ihnen gegenüber band, so dürfen wir annehmen, dass der Vollmacht der kaiserlichen Bevollmächtigten diejenige der päpstlichen entsprechend gewesen sein muss und dass die Beschlüsse der beiderseitigen Vertreter, welche laut der Vollmacht der kaiserlichen Gesandten für den Kaiser bindend waren, es auch für den Papst sein mussten. Das würde ein persönliches Eingreifen des Papstes in die Verhandlungen von vornherein ausschliessen. Dass in der That die Gesandten im Besitze einer den Kaiser bindenden Vollmacht waren, scheint mir durchaus gewiss. Die Vita Alexandri spricht von der vollkommenen Vollmacht derselben (*cum potestate plenaria complendae pacis inter ecclesiam et imperium*), und ihr Wortführer beruft sich in der ersten Rede ausdrücklich auf dieselbe (*cum plenitudine potestatis*). Auch die Nachricht, welche Udalrich von Aquileja von Wezelo von Camino empfing: 'quorum (nämlich des Erzbischofs von Magdeburg und Conrads von Worms) mandato et consiliis dominus imperator in infirmitate super negotio ecclesie se iure, ut fertur, iurando supposit'¹ ist auf die vom Kaiser ertheilte Vollmacht zu deuten. Dieser Eid, welchen man nicht als eine Folge des Druckes, den die Fürsten auf den Kaiser ausgeübt haben sollen, auffassen darf, ist nichts anderes als eine nothwendige Formalität, ohne welche die Verhandlungen kaum geführt, jedenfalls nicht so schnell zum Abschluss gebracht werden konnten. Da der Kaiser seinen Gesandten unmöglich eine Vollmacht mitgeben konnte, welche im voraus alle Bestimmungen im Detail festsetzte, und da es bei der Entfernung Friedrichs von Anagni schon deshalb nicht möglich gewesen wäre, zu jeder Abänderung von dem den Bevollmächtigten etwa mitgegebenen fertigen Vertragsentwurf seine Zustimmung einzuholen, weil ein solches Verfahren die Verhandlungen ins Endlose gezogen haben würde, so können die Gesandten nur im Besitz einer allgemeinen Vollmacht gewesen sein, welche ihnen natürlich die Grenzen ihrer Concessionen vorschrieb und deren allgemeine Bestimmungen für sie bindend waren², innerhalb derer sie aber *cum plenitudine potestatis* verhandeln konnten. Es war demnach weder die Folge eines äussern Zwanges, noch der Ausdruck unselbständiger Schwäche, wenn Friedrich sich seinen Bevollmächtigten gegenüber von vornherein durch den

1) *Pez, Thes. 6a, 421 nr. 4.* 2) So sagen die Gesandten in ihrer zweiten Rede während der Empfangsaudienz ausdrücklich: '*In mandatis accepimus a domino imperatore*' — nämlich dass die Verhandlungen geheim geführt werden sollten.